

Satzung der Stadt Wittingen über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Einstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 47 Abs. 5 und 6 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 384) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wittingen im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG mit Bekanntmachung vom 28. Mai 2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Wenn notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechtes zur Verfügung gestellt werden können, so kann die Stadt zulassen, dass stattdessen ein Geldbetrag (Ausgleichsbetrag) an sie gezahlt wird.

§ 2 Höhe des Ausgleichsbetrages und Geltungsbereich

Für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz ist für den Bereich der Stadt Wittingen ein Ausgleichsbetrag von 8.000,00 Euro zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung (Ablösungssatzung) vom 07. Dezember 2000 außer Kraft.

Wittingen, den 28. Mai 2021

STADT WITTINGEN
Der Bürgermeister

(Ritter)